

Bekanntmachung

über

die Abgabe von Kartoffeln, Brot, Mehl, Steckrüben, Mühlenfabrikaten und Fleisch im hamburgischen Stadtgebiet.

1) Abgabe von Kartoffeln.

In der Stadt Hamburg darf von Sonntag, dem 4. März 1917, an bis auf weiteres auf jede Kartoffelart eine Menge von 1 1/2 Pfund Kartoffeln wöchentlich abgegeben und entnommen werden. Jeder volle Abschnitt gilt für 1/2, jeder halbe Abschnitt für 1/4 Pfund.

Von der Wochenmenge dürfen an den ersten vier Tagen der Woche (von Sonntag bis Mittwoch einschließlich) auf jede Karte zusammen höchstens 1 Pfund, von Donnerstag bis Sonnabend jeder Woche höchstens 3/4 Pfund abgegeben und entnommen werden.

Auf die Zusatzkartoffelkarte dürfen vom 4. März 1917 an höchstens 1 1/2 Pfund wöchentlich abgegeben und entnommen werden und zwar auf die Abschnitte A, B, C. Der volle Abschnitt gilt für 1/2 Pfund, der halbe für 1/4 Pfund. Auf die Abschnitte D, E und F dürfen Kartoffeln weder abgegeben noch entnommen werden.

Die nach den Kontrollbüchern der Kleinbändler zugelassenen Mengen werden auf 1/10 ihres Betrages herabgesetzt.

In Wirtschaften (Gast- und Speisewirtschaften, Hotels, Mitnachtskantinen, Volks- und Kriegsküchen), Krankenhäusern, sonstigen öffentlichen und gemeinnützigen Anstalten ist auf die Kartoffelkarte entsprechend weniger zu veranlassen und zu entnehmen. Für diese Betriebe werden die Kontrollbücher auf 1/2 ihres Betrages herabgesetzt.

Die Abschnitte der allgemeinen und der Zusatzkartoffelarten sind voneinander getrennt unter Beachtung der ergangenen Vorschriften bei der Kartoffelstelle, Neuerwall 10. I., einzureichen. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung betreffend Kartoffelabgabe in der Stadt Hamburg vom 2. September 1916 unverändert.

2) Abgabe von Brot und Mehl.

Von Sonnabend, dem 3. März, bis Montag, dem 5. März, darf auf allgemeine Brotkarten, von denen bereits Gutscheine über 1000 Gramm Brot abgetrennt sind, kein weiteres Brot verabsolot werden. Der Rest der Brotkarte darf erst von Dienstag, dem 7. März an zum Verkauf von Brot verwendet werden.

Von Dienstag, dem 7. März, bis Freitag, dem 9. März 1917, dürfen auf Abschnitt G der für die Woche vom 3. bis 9. März 1917 gültigen Warenbezugskarte 350 Gramm Brot abgegeben und entnommen werden.

Personen die nicht im Besitze von Kartoffelkarten sind, dürfen den Abschnitt G zum Anlauf von Brot nicht verwenden.

Ferner dürfen in der Woche vom 3. bis 9. März 1917 auf jeden mit M bezeichneten Abschnitt der allgemeinen Brotkarte sowie der Schifferbrotkarte statt 40 Gramm 50 Gramm Mehl entnommen und verabsolot werden. Mehlabschnitte, auf die 50 Gramm Mehl abgegeben sind, sind getrennt von den sonst berechneten Gutscheinen in besonderen Umhüllungen mit der Bezeichnung „Mehlabschnitte über 50 Gramm“ unter Angabe der Stückzahl an die Kontrollstelle Kohlhöfen Nr. 22 einzuliefern.

Die Bestimmung, daß auf die über 50 Gramm lautenden Abschnitte der Zusatzbrotkarte nur 40 Gramm Brot abgegeben und entnommen werden dürfen, bleibt aufrechterhalten.

3) Abgabe von Steckrüben.

In der Woche vom 3. bis 9. März dürfen auf Abschnitt E und F der Warenbezugskarte je 3 Pfund Steckrüben abgegeben und entnommen werden. Von dieser Menge darf an den ersten drei Tagen (vom Sonnabend bis Montag einschließlich) die eine Hälfte und an den letzten drei Tagen die andere Hälfte abgegeben und entnommen werden.

Auf jede Zusatzkartoffelkarte dürfen 3 Pfund Steckrüben abgegeben und entnommen werden, und zwar auf die Abschnitte D, E und F. Der volle Abschnitt gilt über 1 Pfund, der halbe Abschnitt über 1/2 Pfund.

Die Abschnitte der Zusatzkartoffelkarte, auf die Steckrüben verabsolot sind, sind getrennt von den Abschnitten, auf die Kartoffeln verabsolot sind, nach den für die Abgabe der Kartoffelgutscheine geltenden Vorschriften bei der Kartoffelstelle, Neuerwall 10. I., einzureichen.

4) Abgabe von Weizengrieß.

Ab Montag, den 5. März 1917, dürfen auf den Abschnitt Mühlenfabrikate der Warenbezugskarte 100 Gramm Weizengrieß abgegeben und entnommen werden. Der Preis wird festgesetzt wie folgt:

100 Gramm	6 Pfa.
200	12
300	17
400	23
500	28
600	34
700	40
800	45
900	51
1000	56

5) Abgabe von Fleisch.

Von Montag, den 5. März 1917, ab beträgt die zur Abgabe zugelassene Fleischmenge wieder 250 Gramm. — Demnach gilt jede Karte der Reichsfleischkarte:

25 Gramm Schlachtwiehfleisch mit eingewachsenen Knochen oder 20 Gramm Schlachtwiehfleisch ohne Knochen, Aunze, Speck, Rohfett, oder

50 Gramm Wäderei, Frischwurst, Eingeweidefelle.

Für Hühner (Hähne und Hennen) sind 16 Fleischmarken, für junge Hähne bis zu 1/2 Jahr 8 Fleischmarken abzugeben.

Schlächter dürfen bei jeder Verteilung von Schweinefleisch auf die Fleischkarte gegen Abtrennung von 5 Fleischmarken abgeben:

125 Gramm Schweinefleisch mit eingewachsenen Knochen oder 100 Gramm Rückenfed, Wade, Aunze oder

250 Gramm Kopf ohne Wade, Schnauzen, Pfoten, Schwanz, Eingeweidefelle (Leber, Herz, Niere, Milz).

6) Abgabe von Brot und Kartoffeln an Schiffer.

Auf den ersten Kartoffelabschnitt der Reichslebensmittelkarte für Binnenschiffer dürfen 3 Pfund Kartoffeln auf den zweiten Abschnitt dieser Karte 350 Gramm Brot abgegeben und entnommen werden. Die Abgabe von Kartoffeln ist nur zulässig, wenn die Karte bei Vorlage noch beide Abschnitte enthält; die Abgabe von Brot ist erst zulässig, wenn bereits ein Abschnitt abgetrennt ist.

Auf jeden Abschnitt der von den Hafenämtern ausgegebenen Schifferkarte dürfen 1/2 Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden.

Hamburg den 1. März 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.